

Sitzung vom 26. August 2015

818. Anfrage (Genehmigung Richtplan, Teil Deponie)

Kantonsrätin Edith Häusler-Michel, Kilchberg, sowie die Kantonsräte Robert Brunner, Steinmaur, und Daniel Heierli, Zürich, haben am 4. Mai 2015 folgende Anfrage eingereicht:

Mit Medienmitteilung vom 29.4.15 teilt der Bundesrat die Genehmigung des revidierten Richtplans des Kantons Zürich mit. Vorbehalt 16 c) betrifft das Kapitel 5.7. Der Bundesrat beauftragt den Kanton Zürich «unter dem Aspekt einer ausgeglichenen Export-/Importbilanz im Verhältnis zu den Nachbarkantonen Schwyz und Zug die Bezeichnung von weiteren Deponiestandorten im Richtplan zu prüfen». Konkret verlangt der Kanton Zug, dass aufgezeigt wird, wie unverschmutztes Aushubmaterial im Kanton Zürich verbleibt und «Exporte» von Aushub- und Inertstoffabfällen in den Kanton vermieden werden können.

In diesem Zusammenhang bitten wir den Regierungsrat um Beantwortung folgender Fragen:

1. Teilt der Regierungsrat die Ansicht, dass im freien Markt für Deponiegut neben der Verfügbarkeit von Deponieraum auch Tarife und andere Faktoren den Ausschlag dafür geben, wo Aushub- und Inertstoffe deponiert werden?
2. Sind Statistiken bekannt, welche den Tourismus von Deponiegut erfassen? Um welche Statistiken handelt es sich? Erfassen diese Statistiken auch die Art des Transportes (Schiene, Strasse), Transportdistanzen für Deponiegut oder wirtschaftliche Verflechtungen von Aushub-, Recycling- und Deponieunternehmen?
3. Teilt der Regierungsrat die Ansicht, dass Art. 94 Bundesverfassung (BV) Abs. 4 (Abweichungen vom Grundsatz der Wirtschaftsfreiheit, insbesondere auch Massnahmen, die sich gegen den Wettbewerb richten, sind nur zulässig, wenn sie in der Bundesverfassung vorgesehen sind oder durch kantonale Regalrechte begründet sind.) auch für den Betrieb von Deponien gilt?
4. Welche zulässigen planwirtschaftlichen Einschränkungen gemäss Art. 94 BV Abs. 4 bestehen in der Bundesgesetzgebung und im kantonalen Regalrecht, um den freien Zugang im Wettbewerb unter den Deponiebetreibern zu beschränken?

5. Teilt der Regierungsrat die Ansicht, dass, sofern im Kanton Zürich in allen Regionen ein genügendes Angebot an Deponieraum besteht, dieser Vorbehalt die Grundsätze der Wirtschaftsordnung gemäss Art. 94 BV verletzt?
6. Teilt der Regierungsrat die Ansicht, dass mit den im kantonalen Richtplan geplanten Deponiestandorten in den Bezirken Affoltern (Restvolumen Stand 2011 2,9 Mio. m³) und Horgen (Restvolumen Stand 2011 1,76 Mio. m³) die Verfügbarkeit für Deponiestandorte genügt?
7. Sind dem Regierungsrat Massnahmen zur nachhaltigen Bewirtschaftung des verfügbaren Deponieraums in den Kantonen Schwyz und Zug bekannt, die mit jenen im Kanton Zürich vergleichbar sind? Als Beispiele für Massnahmen im Kanton Zürich können die Verwertungsregeln für die Entsorgung von belasteten Bauabfällen 2013, die Steuerung des Aushubtourismus gemäss Massnahmen Richtplankapitel Kapitel 5.7.3 4. Abschnitt oder die Investitionen für Trockenausstrag und Wertstoffrückgewinnung bei Schlacke aus Kehrrechtverbrennungsanlagen erwähnt werden.
8. Teilt der Regierungsrat die Ansicht, dass der Vorbehalt 16c) Quatsch ist?

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Edith Häusler-Michel, Kilchberg, Robert Brunner, Steinaur, und Daniel Heierli, Zürich, wird wie folgt beantwortet:

Verschmutzte Deponieabfälle werden in Inertstoff-, Reststoff- oder Reaktorkompartimenten abgelagert. Im Kanton Zürich fielen 2014 0,55 Mio. m³ Deponieabfälle an. Davon wurden 0,15 Mio. m³ ausserkantonale abgelagert. Gleichzeitig wurden 0,05 Mio. m³ aus andern Kantonen in Zürcher Deponien eingebaut. Der Exportüberschuss liegt damit zurzeit bei 0,1 Mio. m³ oder bei 18% der zürcherischen Deponieabfälle.

Unverschmutzter Aushub gelangt in Kiesabbaugebiete oder auf Aushubdeponien. 2013 (neuere Zahlen liegen erst im Herbst 2015 vor) wurden von insgesamt 4,5 Mio. m³ 1,8 Mio. m³ ausserkantonale abgelagert. Der Import ist vernachlässigbar. Zwischen 2010 und 2013 erreichte der Kanton Zürich einen Autarkiegrad in der Aushubentsorgung zwischen 60% und 70%.

Zu Frage 1:

Vorrangiges Kriterium ist der verfügbare Deponieraum, denn ohne offenes Deponievolumen kann nicht abgelagert werden. Alle übrigen Kriterien wie Ablagerungspreise, Distanzen und Gegengeschäfte kommen dann zur Anwendung, wenn mehrere Deponien offenes Volumen anbieten.

Zu Frage 2:

Die Baudirektion führt jährlich die Deponiestatistik und die Kiesstatistik. Diese wurden letztmals im Mai 2015 für das Jahr 2014 aktualisiert. Zudem werden die Kies-, Rückbau- und Aushubflüsse in einer überkantonalen dynamischen Modellierung dargestellt und nachgeführt. Die Modellierung 2013 beruht auf einer «Aktualisierung der Daten zu den Kies- und Aushubtransporten im Kanton Zürich (2013)» vom Januar 2015 sowie auf Daten der umliegenden Kantone. Die Berichte erfassen den überkantonalen Transport und den Bahnanteil mengenmässig, nicht leistungsmässig. Der Exportindikator für Deponiematerial (ohne unverschmutzten Aushub) ist im Bericht zum Massnahmenplan der Abfall- und Ressourcenwirtschaft 2015 bis 2018 (März 2015) dargestellt. Alle Berichte sind im Internet abrufbar. Der Kanton erhebt hingegen keine Daten zu wirtschaftlichen Verflechtungen.

Zu Fragen 3 und 4:

Der Kanton beachtet den Grundsatz der Wirtschaftsfreiheit auch in Bezug auf den Betrieb von Deponien. Er sorgt dafür, dass der Wettbewerb spielt und nicht unnötig verzerrt wird. Eine gewisse Einschränkung ergibt sich im Kanton durch § 24 Abs. 2 und 3 des Abfallgesetzes vom 25. September 1994 (LS 712.1). Nach diesen Bestimmungen legt der Regierungsrat nach Anhörung der Gemeinden das Einzugsgebiet von Deponien und von Anlagen zur Behandlung von Siedlungsabfällen fest. Er kann auch für andere Abfallanlagen das Einzugsgebiet oder den Verwertungsbereich für Abfälle festsetzen. Zudem ordnet die Direktion nötigenfalls im Einzelfall an, welche Abfälle einer bestimmten Anlage zuzuführen sind. Sie kann ferner im Einzelfall anordnen, dass einer Abfallanlage auch Abfälle aus einem anderen Einzugsgebiet zuzuführen sind, insbesondere wenn dessen Anlage überlastet oder ausgefallen ist.

Zu Frage 5:

Der Kanton Zürich lagert weniger als 20% seiner Deponieabfälle und gegen 40% seines unverschmutzten Aushubs ausserkantonale ab. 2013 beliefen sich die Abfallimporte auf gegen 2 Mio. m³. Die Grössenordnung gilt für die letzten zehn Jahre. Der Kanton kann diesen überkantonalen Verkehr nur vermindern, wenn ein genügendes Angebot an Deponieraum geschaffen wird. Für verschmutztes Deponiematerial ist regional genügend Volumen vorhanden. Das zeigt die seit 2010 halbierte Exportrate.

Für unverschmutzten Aushub fehlen hingegen in den Gebieten Oberland, Pfannenstiel, Zimmerberg und Knonaueramt Ablagerungsmöglichkeiten. Dieser Umstand verhindert die regionale Entsorgung und verursacht aus diesen Gebieten überregionalen Aushubverkehr in die Kantone Zug (2013 netto 140 000 m³), Schwyz (50 000 m³) und St. Gallen (80 000 m³). Der Vorbehalt 16c) der bundesrätlichen Genehmigung des kantonalen Richtplans erweist sich in diesem Sinne als zutreffend. Zur Lösung des Problems ist einerseits vorgesehen, dass Aushübe aus Grossbaustellen im Südteil des Kantons und in den Städten Zürich und Winterthur mit der Bahn in die Kiesabbaugebiete im Norden transportiert werden. Dazu ist eine Änderung des Planungs- und Baugesetzes vorgesehen. Andererseits sollen für kleinere Aushübe im Südteil des Kantons Standorte für Aushubdeponien vorgeschlagen werden. Wenn die Region das wünscht, soll sie solche Deponien im regionalen Richtplan festsetzen können.

Zu Frage 6:

In den Bezirken Affoltern und Horgen ist genügend Deponievolumen für verschmutztes Deponiematerial richtplanerisch festgesetzt worden. Hingegen fehlt, wie in der Beantwortung der Frage 5 dargestellt, im gesamten Südteil des Kantons Deponievolumen für unverschmutzten Aushub.

Zu Frage 7:

Der Kanton Zürich hat in der Verwertung von Abfällen zum Teil eine Vorreiterrolle. Deshalb sinkt der Exportanteil bei den verschmutzten Deponieabfällen. Die Behandlung und Verwertung von verschmutztem Aushub werden auch in anderen Kantonen angestrebt; eine diesbezügliche Verwertungsregel, wie sie der Kanton Zürich kennt, ist dem Regierungsrat für die Kantone Schwyz und Zug jedoch nicht bekannt.

Der unverschmutzte Aushub wird, wenn immer möglich, zur Auffüllung von Kiesabbaugebieten verwendet. Diese liegen zur Hauptsache im Norden des Kantons. In den Abbaugebieten Rütifeld (Stadel und Glattfelden), Weiach, Rafzerfeld und Marthalen wurden in den vergangenen Jahren die Voraussetzungen für Mehrauffüllungen von 15 Mio. m³ geschaffen. Der überwiegende Anteil an Aushub fällt aber im Süden und in den Städten Zürich und Winterthur an. Dieser Aushub kann aus Kapazitätsgründen strassenseitig, bahnseitig und kiesgrubenseitig nicht beliebig in Kiesabbaugebiete des Unterlandes geführt werden. Neben dem Auffüllen von Kiesabbaugebieten und der Verwendung an Ort und Stelle im Rahmen von Bautätigkeiten gibt es keine weiteren mengenmässig bedeutsamen Verwertungspotenziale. In anderen Kantonen ist die Situation vergleichbar.

Zu Frage 8:

Aus den bisher angeführten Tatbeständen folgt, dass der Bundesrat den Kanton Zürich, mit dem Vorbehalt 16c) im Rahmen der Genehmigung des revidierten Richtplans, zu Recht auf einen Missstand in der Ablagerung von unverschmutztem Aushub aufmerksam macht.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Baudirektion.

Vor dem Regierungsrat

Der Staatsschreiber:

Husi